

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung  
von Beiträgen für Verkehrsanlagen  
(Straßenausbaubeitragssatzung)**  
**Vom 16. Dezember 2004**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/05 vom 13.01.05*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2, 26 und 32 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Erhebung des Beitrages, Verkehrsanlagenbegriff	2
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	3
§ 5 Verteilungsregelung	3
§ 6 Verteilungsregelung für Wirtschaftswege	5
§ 7 Abschnitte von Verkehrsanlagen	6
§ 8 Kostenspaltung	6
§ 9 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht	7
§ 10 Vorausleistung und Ablösung	7
§ 11 Beitragspflichtige	7
§ 12 Beitragsbescheid	7
§ 13 Fälligkeit	8
§ 14 Stundung, Ratenzahlung, Erlass	8
§ 15 Besondere Wegebeiträge	8
§ 16 Anliegerbeteiligung	8
§ 17 Schlussbestimmung	8

**§ 1****Erhebung des Beitrages, Verkehrsanlagenbegriff**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im folgenden Stadt genannt) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für die auch zu den Verkehrsanlagen gehörenden, in der Baulast der Stadt stehenden Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben sind.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
  2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  3. den Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
  4. die Freilegung der Flächen,
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Fahrbahnen oder Mischflächen (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Plätze, Fußgängerzonen und Wege, auch für Wirtschaftswege und aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wohnwege gilt dies sinngemäß,
    - b) Randsteinen und Schrammborden,
    - c) Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
    - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - e) Rinnen und anderen Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) unselbstständigen Parkierungsflächen, auch unselbstständigen Standstreifen, Busbuchen, Buskaps und sonstigen Bushaltestellen,
    - h) unselbstständigen Grünflächen mit Bepflanzung,
    - i) Beleuchtungseinrichtungen,
- sowie die von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen bezogen auf die Buchst. a bis i mit Ausnahme des allgemeinen Verwaltungsaufwandes für die Ausschreibung, die Vergabe und die Abrechnung der Baumaßnahme,

6. die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind,

7. die Fremdfinanzierung.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

(4) Im Einzelfall kann rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme durch Erlass einer Satzung bestimmt werden, dass auch besondere, nicht in der Satzung genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand zählen.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt durch Abschnittsbildung (§ 7) oder für bestimmte Teile einer Maßnahme durch Kostenspaltung (§ 8) ermitteln.

### § 4

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit (Vorteil der Allgemeinheit) entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes (Eigentümervorteil) ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei

1. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 v. H.
2. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen	50 v. H.
3. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	25 v. H.
4. Wirtschaftswegen	75 v. H.
5. Fußgängerzonen	50 v. H.
6. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	50 v. H.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 5

#### **Verteilungsregelung**

(1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 6 zutrifft - auf die zu beteiligenden Grundstücke im Verhältnis der beitragspflichtigen Flächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der nach Abs. 2 maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach Abs. 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben. Ausgangspunkt ist dabei das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

## (2) Es gilt

1. als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche mit der Maßgabe der Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 3 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchst. a beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) bzw. mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
2. für die Restfläche jeweils die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 3 Nr. 5 bis 7.

## (3) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. bei Eingeschossigkeit 1,0 und erhöht sich je weiterem Geschoss um 0,5
2. bei durch Bebauungsplan festgesetzter gewerblicher Nutzbarkeit ohne zulässige Bebauung 1,0
3. bei Grundstücken, auf denen gemäß Festsetzung durch Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden dürfen 1,0, erhöht je weiterer Nutzungsebene um 0,5
4. bei Grundstücken, die gemäß Festsetzung durch Bebauungsplan nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können 1,0
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen und deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) 0,5
6. bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar und ohne Bebauung sind, bei
  - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
  - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder in ähnlicher Weise 0,0333
  - c) gewerblicher Nutzung, wie z. B. Bodenabbau 1,0
7. bei Grundstücken wie unter Nr. 6, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, gilt für die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Teilfläche Nr. 1 bis 4, für die Restfläche gilt Nr. 6.

## (4) Als Zahl der Geschosse gilt

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Baumassenzahl ausweist, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse gelten auch dann als Vollgeschosse, wenn sie keine Vollgeschosse im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sind, sie jedoch überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

2. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der im Sinne der BauNVO tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist von der im Sinne der BauNVO überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse der Nachbarbebauung auszugehen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe ein Vollgeschoß zugrunde gelegt. Türme, wie z. B. Kirchtürme, bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie einen unbedeutlichen Mehrausbau darstellen. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne mindestens ein Vollgeschoß im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschosszahl aus der Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Liegt eine Nutzung wie nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, oder falls ein solcher keine Festsetzung zur Nutzbarkeit enthält, tatsächlich vor, gilt hierfür der jeweilige Nutzungsfaktor entsprechend.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Abs. 3 bis 5 (mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiete,

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Bebauung oder Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Die in Abs. 3 bis 5 (mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c) genannten Nutzungsfaktoren sind jeweils um 0,2 zu erhöhen in außerhalb der unter Abs. 6 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebieten für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder ähnlich im Sinne von Abs. 6 Nr. 3 - jedoch nicht überwiegend - genutzt werden.

## § 6

### Verteilungsregelung für Wirtschaftswege

(1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(3) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung	
a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	2
b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder in ähnlicher Weise	4
c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	12
d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	8
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1.,	16
3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1.,	20,
4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche	
a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen	20
b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	16,
für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1, soweit nicht Nr. 2 oder 3 gilt.	

## § 7

### Abschnitte von Verkehrsanlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Erforderlichkeit unterschiedliche anrechenbare Breiten oder nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden für die Teilanlagen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege
4. gemeinsame Geh- und Radwege
5. Oberflächenentwässerung
6. Beleuchtung
7. Parkierungsstreifen
8. Grünstreifen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen und der Teil der Anlage nutzbar ist. Für Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 kann auch nach Straßenseiten getrennt erhoben werden. § 7 bleibt davon unberührt.

§ 9

## Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
  - (2) Im Falle der abschnittsweisen Beitragserhebung nach § 7 oder der Beitragserhebung für Teilanlagen nach § 8 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts bzw. der Nutzbarkeit der Teilanlage.
  - (3) Für Verkehrsanlagen, die nach In-Kraft-Treten des SächsKAG und vor In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 10

## **Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht zur baulichen Nutzung, so ist beitragspflichtig der zur baulichen Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, dem durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage (wirtschaftliche Sonder-)Vorteile geboten werden. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22. März 1991 (BGBI. I S. 766), geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3180).

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Satzes 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Satzes 5 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12

## Beitragsbescheid

Der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfallende Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13****Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14****Stundung, Ratenzahlung, Erlass**

Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass ein Beitrag gestundet, in Raten gezahlt bzw. zum Teil oder ganz erlassen wird, wenn der Beitragspflichtige einen begründeten Antrag gestellt hat.

**§ 15****Besondere Wegebeiträge**

(1) Müssen Straßen und Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, gebaut oder ausgebaut werden, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, erhebt die Stadt zum Ersatz der Mehraufwendungen von den Eigentümern dieser Grundstücke besondere Wegebeiträge.

(2) Für die Festsetzung von besonderen Wegebeiträgen gelten die §§ 3, 5 sowie 7 bis 14 entsprechend.

**§ 16****Anliegerbeteiligung**

Vor der Baumaßnahme wird zum Zweck der Bürgerbeteiligung eine Anliegerversammlung über Ausbauumfang, Ausbaustandard und voraussichtlich zu leistende Beiträge durchgeführt. Die Ergebnisse der Anliegerbeteiligung sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

**§ 17****Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 10. Juli 2003 außer Kraft.

Dresden, 20. Dezember 2004

**gez. Roßberg**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**